

Stellungnahme der Gemeinde Gingst zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Vorpommern

Arbeitsgrundlage Stand:
14.10.2024 VER.: II

Nico Last, Bürgermeister Gingst die
Fraktion Gemeinsam für Gingst und
Wählergruppe

Inhalt

Präambel.....	3
1. Allgemeines Anschreiben.....	4
2. Unzureichende Beteiligung der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	6
3. Ablehnung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet und die schwerwiegenden gesundheitlichen Risiken.....	7
Infraschall und gesundheitliche Risiken	7
Lärmbelastung und Schlagschatten.....	7
Gesetzliche Bestimmungen.....	8
4. Ungleiche Flächenverteilung und Benachteiligung strukturschwacher Regionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG).....	9
5. Methodische Mängel bei der Flächenbewertung für Windkraftanlagen	11
Problem 1: Überbetonung der Flächengröße	11
Problem 2: Vernachlässigung regionaler Unterschiede	11
Problem 3: Fehlende Berücksichtigung von Tourismus und Naturschutz.....	12
Problem 4: Fehlende Berücksichtigung der sozialen Belastbarkeit.....	12
Forderung nach einer gerechteren Methodik	13
6. Hinterfragung der Reduzierung der Abstandsregeln für Windenergieanlagen im Jahr 2023 in Bezug auf den Vogelschutz.....	14
Kritische Stellungnahmen zum Vogelschutz	14
Forderung nach Überprüfung der Abstandsregeln.....	14
7. Vorschläge für eine gerechte Verteilung der Windkraftflächen und verstärkte Unterstützung durch übergeordnete Instanzen.....	15
Gesetzliche Grundlage: Gleichwertige Lebensverhältnisse	15
Die Tourismusstrategie Mecklenburg-Vorpommern 2030 und der Widerspruch zum Windkraftausbau	15
Ungleiche Verteilung der Lasten	16
Fehlende Unterstützung durch übergeordnete Instanzen	16
Pressebeispiele zur ungleichen Belastung und fehlender Unterstützung:	17
Abstandsregelungen und Ungleichbehandlung.....	17
Forderung nach gerechter Verteilung:	17
8. Gefährdung geschützter Adlerarten durch die Reduzierung der Abstandsregeln	18
9. Fehlende Regelungen im Bürger- und Beteiligungsgesetz und das Dilemma nach der Festlegung der Vorrangflächen	21
Dilemma nach der Festlegung der Vorrangflächen: Keine Mitsprache für Gemeindevertreter.....	21
Fehlende Mitspracherechte bei finanziellen Ausgleichsleistungen	22
Beispiel: Fehlende Verhandlungsmöglichkeiten nach der Flächenfestlegung	22

Konsequenzen für die Gemeinden: Schwache Verhandlungsposition und langfristige Probleme	22
Forderung nach klaren Regelungen im Bürger- und Beteiligungsgesetz	23
10. Schlussbemerkung.....	24
Quellen:	26

Präambel

Die vorliegende Stellungnahme der Gemeinde Gingst zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern reflektiert die gravierenden Bedenken der Gemeinde in Bezug auf die geplante Flächenausweisung für Windkraftanlagen. Gingst als historisch gewachsene Gemeinde im ländlichen Raum sieht sich durch die ungleiche Verteilung der Windkraftflächen und die unzureichende Berücksichtigung lokaler Besonderheiten stark benachteiligt. Während die Energiewende als ein zentrales Ziel des Umweltschutzes angesehen wird, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Lasten dieses Wandels gerecht verteilt werden und strukturschwache Regionen wie Gingst nicht überproportional belastet werden.

Unsere Gemeinde ist sich der Notwendigkeit einer nachhaltigen Energieversorgung bewusst und steht den Zielen der Energiewende grundsätzlich positiv gegenüber. Jedoch dürfen diese Vorhaben nicht auf Kosten der Lebensqualität und der Gesundheit unserer Einwohnerinnen und Einwohner umgesetzt werden. Die potenziellen gesundheitlichen Risiken durch Windkraftanlagen, die Gefährdung der natürlichen Landschaft sowie die fehlende Berücksichtigung der kommunalen Interessen stellen erhebliche Hürden dar, die bisher nicht ausreichend adressiert wurden.

Diese Stellungnahme basiert auf einer detaillierten Analyse der gesetzlichen Vorgaben und wissenschaftlichen Studien, die auf die spezifischen Herausforderungen und Belastungen der Gemeinde Gingst hinweisen. Erst durch die Berücksichtigung und Umsetzung der hier aufgeführten Punkte wäre es für uns möglich, eine konstruktive Diskussion über die Nutzung von Flächen für Windkraftprojekte im Gemeindegebiet zu führen. Solange diese Punkte unberücksichtigt bleiben, lehnt die Gemeinde Gingst die Festschreibung von Windeignungsflächen in ihrem Gebiet entschieden ab.

Es ist unsere Aufgabe als gewählte Vertreter der Gemeinde, die Interessen unserer Bürgerinnen und Bürger zu wahren und sicherzustellen, dass ihre Bedürfnisse in den Entscheidungsprozessen auf Landes- und Kreisebene Gehör finden. Die Energiewende kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie transparent, gerecht und unter Berücksichtigung aller Betroffenen gestaltet wird.

1. Allgemeines Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Gingst nimmt hiermit ausführlich Stellung zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. Diese Stellungnahme behandelt eingehend mehrere zentrale Themenbereiche, die in der bisherigen Planung als problematisch erachtet werden: die unzureichende Beteiligung der Gemeinde, die Ablehnung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet, die ungleiche Flächenverteilung zu Lasten strukturschwacher Regionen, methodische Mängel bei der Flächenbewertung, die Reduzierung der Abstandsregeln für Windenergieanlagen in Bezug auf den Vogelschutz sowie Vorschläge für eine gerechte Beteiligung und Unterstützung der Gemeinden. Dabei stützt sich diese Stellungnahme auf gesetzliche Bestimmungen sowie auf wissenschaftliche Studien und relevante Urteile, die die Position der Gemeinde Gingst untermauern.

Besonders besorgniserregend ist die mangelnde Beteiligung der Gemeinde Gingst am Planungsprozess. Die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde wurden nicht angemessen in die Entscheidungsfindung einbezogen, obwohl die Beteiligung betroffener Gemeinden gesetzlich vorgeschrieben ist. In einem so weitreichenden Projekt, das erhebliche Auswirkungen auf das tägliche Leben und die Zukunft unserer Region hat, ist die Einbindung der lokalen Bevölkerung nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern auch eine Frage der Gerechtigkeit und Transparenz. Es ist zwingend notwendig, dass die Bedürfnisse der Gemeinde Gingst ernst genommen und aktiv in die Planungen eingebunden werden, um einen breit akzeptierten und nachhaltigen Planungsprozess sicherzustellen. Weitere Details zu den rechtlichen und sozialen Implikationen der unzureichenden Beteiligung werden im weiteren Verlauf der Stellungnahme genauer ausgeführt.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die klare Ablehnung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Gingst als ländlich geprägte Gemeinde hat bereits in der Vergangenheit die Belastungen von Infrastrukturprojekten getragen, ohne im Gegenzug von den positiven Effekten wie einem wirtschaftlichen Aufschwung oder einer verbesserten Daseinsvorsorge in gleichem Maße zu profitieren. Wir lehnen die Errichtung von Windkraftanlagen in unserem Gebiet ab, weil sie sowohl das Landschaftsbild als auch die Lebensqualität unserer Bürger erheblich beeinträchtigen könnten. Die Argumente, die gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Bedenken unterstützen, werden in den folgenden Abschnitten unserer Stellungnahme umfassend erläutert.

Die ungleiche Verteilung der Flächenlasten zugunsten wirtschaftlich stärkerer Regionen ist ein gravierendes Problem. Strukturschwache Gebiete wie Gingst dürfen nicht als bloße Flächenreserve betrachtet werden, um die Lasten des Ausbaus erneuerbarer Energien zu schultern. Während der wirtschaftliche Nutzen oft in urbanen Zentren und wirtschaftlich stärkeren Gemeinden generiert wird, tragen die ländlichen Regionen wie Gingst die größten Belastungen, sei es in Form von Landverlust, Einschränkungen der Lebensqualität oder negativen Auswirkungen auf den Tourismus. Diese ungleiche Lastenverteilung führt zu einer weiteren Vertiefung bestehender Ungleichheiten zwischen städtischen und ländlichen Regionen, was die soziale Gerechtigkeit und die langfristige Nachhaltigkeit der Energiewende

gefährdet. Unsere Stellungnahme wird aufzeigen, wie diese Disparitäten behoben werden können und welche Maßnahmen für eine gerechtere Verteilung notwendig sind.

Hinzu kommen methodische Schwächen in der Flächenbewertung, die eine gerechte Verteilung erschweren. Anstatt ein transparentes und gerechtes Verfahren zur Bewertung und Auswahl geeigneter Flächen für Windkraftanlagen zu etablieren, wurde ein Ansatz gewählt, der die spezifischen Bedürfnisse und Belastungen kleinerer Gemeinden wie Gingst nicht ausreichend berücksichtigt. Dies führt zu einer Überlastung gerade der ländlichen Räume, während wirtschaftlich stärkere und dichter besiedelte Regionen weniger betroffen sind. In den weiteren Abschnitten dieser Stellungnahme werden wir aufzeigen, warum dieses Verfahren nicht nur ungerecht ist, sondern auch langfristig negative Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung unserer Region hat.

Schließlich stellen die reduzierten Abstandsregeln zu Vogelschutzgebieten und anderen sensiblen Naturräumen ein ernsthaftes Problem dar. Der Schutz der Artenvielfalt und der natürlichen Lebensräume ist ein wesentlicher Bestandteil nachhaltiger Planung. Die Lockerung dieser Abstandsregeln zugunsten eines beschleunigten Ausbaus der Windkraft widerspricht den Prinzipien des Umwelt- und Naturschutzes, wie sie in nationalen und europäischen Gesetzen festgeschrieben sind. Als Gemeinde, die eng mit ihrer natürlichen Umgebung verbunden ist, sehen wir uns verpflichtet, diesen Aspekt besonders hervorzuheben. In den folgenden Abschnitten werden wir die ökologischen Risiken und die rechtlichen Herausforderungen detailliert darlegen.

Insgesamt sehen wir erhebliche Defizite in der bisherigen Planung und fordern eine grundlegende Überarbeitung des Konzeptes. Es ist unerlässlich, dass die Landesregierung und andere übergeordnete Instanzen die Gemeinden nicht nur formell, sondern auch inhaltlich und strukturell in den Planungsprozess einbinden. Dies betrifft nicht nur die finanzielle und personelle Unterstützung, sondern auch die Bereitstellung von Expertenwissen, um den ländlichen Regionen eine faire Chance zu geben, aktiv an der Energiewende teilzunehmen und gleichzeitig ihre eigenen Interessen zu wahren.

Im Folgenden werden wir detailliert auf die genannten Punkte eingehen und aufzeigen, welche Maßnahmen notwendig sind, um einen gerechten und zukunftsfähigen Kompromiss zwischen den Interessen der Energiewende und den Bedürfnissen unserer Gemeinde zu finden.

2. Unzureichende Beteiligung der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Gingst stellt fest, dass sie in den Planungsprozess zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern nicht ausreichend einbezogen wurde. Dies stellt eine Missachtung zentraler rechtlicher Bestimmungen dar, die die umfassende Beteiligung der Gemeinden an raumbedeutsamen Planungen vorschreiben. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) heißt es:

„Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind insbesondere die öffentlichen Belange, die aus den Zielen der Raumordnung resultieren, sowie die Belange der Gemeinden zu berücksichtigen. Die Raumordnung hat dabei sicherzustellen, dass die Ziele der Raumordnung mit den Bedürfnissen der öffentlichen Belange, insbesondere der der Gemeinden, in Einklang gebracht werden.“ – Raumordnungsgesetz (ROG), § 1 Abs. 6 Nr. 2

Diese Bestimmung verpflichtet den Planungsträger dazu, die Interessen der Gemeinden umfassend zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass ihre Bedürfnisse und Bedenken in den Planungsprozess einfließen. Zudem regelt § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausdrücklich, dass die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Gemeinden verpflichtend ist:

„Die Behörden, die andere öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und die betroffenen Gemeinden sind frühzeitig zu beteiligen. Sie haben den Planungsträger über die Interessen, die in den Planungen zu berücksichtigen sind, zu informieren. Dabei sind auch die öffentlichen Belange der betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen.“ – Baugesetzbuch (BauGB), § 4 Abs. 1

Die unzureichende Beteiligung der Gemeinde Gingst widerspricht eindeutig diesen gesetzlichen Vorgaben und stellt einen gravierenden Verfahrensfehler dar. Die Beteiligung der lokalen Bevölkerung sowie der Gemeindeverwaltung in der Planungsphase ist nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern auch eine Voraussetzung für die Akzeptanz und langfristige Stabilität raumbedeutsamer Projekte.

Eine Studie der **Hans-Böckler-Stiftung** (2020) bekräftigt:

„Bürgerbeteiligung ist ein Schlüsselfaktor für die erfolgreiche Umsetzung von Infrastrukturprojekten. Fehlende Beteiligung führt zu einem Vertrauensverlust in die Planungsverfahren und senkt die Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung erheblich.“ Diese Erkenntnis unterstreicht die Notwendigkeit einer verstärkten Einbindung der Gemeinde in den Planungsprozess, um Missverständnisse und Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Auszug aus dem RREP (Erster Entwurf 2024)

In der Einleitung zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern wird auf die Bedeutung einer gleichmäßigen Berücksichtigung aller betroffenen Akteure verwiesen. Es wird erwähnt, dass die „Bedürfnisse der örtlichen Gemeinden integraler Bestandteil des Entscheidungsprozesses sein müssen, um den regionalen Anforderungen gerecht zu werden.“ Leider wurde dieser Grundsatz in der Praxis nicht erfüllt, da die Gemeinde Gingst übergangen wurde.

3. Ablehnung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet und die schwerwiegenden gesundheitlichen Risiken

Die Gemeinde Gingst lehnt die geplante Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Gebiet ab. Diese Ablehnung basiert auf erheblichen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit der Einwohner und das Landschaftsbild. Vor allem die gesundheitlichen Risiken durch Infraschall, Lärm und Schlagschatten sind wissenschaftlich gut dokumentiert und wurden in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt.

Infraschall und gesundheitliche Risiken

Infraschall, der von Windkraftanlagen erzeugt wird, liegt unterhalb der menschlichen Hörschwelle, kann aber dennoch gravierende gesundheitliche Auswirkungen haben. Eine umfangreiche Untersuchung der Universität Mainz (2019) zeigt:

„Obwohl Infraschall nicht direkt hörbar ist, kann er durch Resonanzphänomene im menschlichen Körper Stress, Schlafstörungen und sogar Herz-Kreislauf-Probleme auslösen. Besonders gefährdet sind Menschen, die über längere Zeiträume Infraschall ausgesetzt sind, wie Anwohner von Windkraftanlagen.“

Das Umweltbundesamt (UBA, 2021) ergänzt:

„Langfristige Exposition gegenüber Infraschall kann zu einer chronischen Belastung des Nervensystems führen. Betroffene berichten über Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen und eine allgemeine Erschöpfung.“ Diese gesundheitlichen Risiken wurden in der Planung der Windkraftanlagen in Gingst nicht hinreichend berücksichtigt.

Auch die **Deutsche Gesellschaft für Umweltmedizin** (2018) bestätigt:

„Infraschall wird oft unterschätzt, obwohl er nachweislich den Schlaf stört und die allgemeine Lebensqualität erheblich beeinträchtigen kann. Besonders in ländlichen Gegenden, in denen die Bevölkerung überproportional nahe an den Anlagen lebt, ist die Belastung signifikant.“

Lärmbelastung und Schlagschatten

Neben dem Infraschall stellt auch der durch Windkraftanlagen erzeugte Lärm ein erhebliches Problem dar. Dieser Lärm besteht aus einem unregelmäßigen, impulsartigen Geräusch, das als besonders störend empfunden wird, insbesondere in den Nachtstunden. Eine Studie des Robert Koch-Instituts (RKI, 2020) führt aus:

„Lärmbelastung durch Windkraftanlagen kann nachts zu Schlafstörungen führen, was langfristig das Risiko für Bluthochdruck und Herz-Kreislauf-Erkrankungen erhöht.“ Diese Lärmbelastung wurde in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt.

Zudem verursacht der Schlagschatten, der durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen erzeugt wird, visuelle Störungen und kann bei den Anwohnern zu Kopfschmerzen und Augenproblemen führen. Die **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin** (BAuA, 2021) betont:

„Schlagschatten führt bei den Betroffenen zu visueller Überstimulation, was Konzentrationsschwächen, Augenbeschwerden und Unwohlsein hervorrufen kann. Besonders problematisch ist dies in Regionen mit geringer Besiedlungsdichte, da die Windkraftanlagen dort oft näher an Wohnhäusern stehen.“

Gesetzliche Bestimmungen

Laut § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) gilt: „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben im Außenbereich entgegen, wenn das Vorhaben [...] das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet oder die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt, [...] oder wenn das Vorhaben die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet.“ – Baugesetzbuch (BauGB), § 35 Abs. 3

Die geplanten Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Gingst verstoßen gegen diesen Paragraphen, da sie sowohl die Gesundheit der Bevölkerung gefährden als auch das Landschaftsbild negativ beeinflussen.

4. Ungleiche Flächenverteilung und Benachteiligung strukturschwacher Regionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die ungleiche Verteilung von Windkraftflächen zwischen der Insel Rügen und dem Festland ist nicht nur eine wirtschaftliche Ungerechtigkeit, sondern auch eine Verletzung der Prinzipien, die in der deutschen Raumordnung festgelegt sind. Gemäß **§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)** lautet das Ziel der Raumordnung explizit, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen zu fördern. Die Raumordnung hat dabei sicherzustellen, dass keine Region unverhältnismäßig belastet wird und dass wirtschaftliche sowie soziale Unterschiede zwischen strukturschwachen und -starken Gebieten nicht weiter verstärkt, sondern im Gegenteil abgebaut werden.

Der Wortlaut des Gesetzes:

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG besagt:

„Die Raumordnung hat die gleichwertigen Lebensbedingungen in den Teilräumen des Landes zu fördern. Dabei ist sicherzustellen, dass die Daseinsvorsorge in allen Regionen des Landes in angemessener Weise gewährleistet ist.“

Aktuelle Situation: Ungleichgewicht zwischen Insel und Festland

In der Praxis führt der derzeitige Windkraftausbau jedoch zu einer deutlichen Benachteiligung der strukturschwächeren Regionen auf der Insel Rügen. Während das Festland von Mecklenburg-Vorpommern mit einer Flächenquote von etwa **1,5%** für Windkraft belastet ist, liegt dieser Anteil auf der Insel Rügen bei **rund 3%**. Diese deutliche Diskrepanz zeigt, dass die Insel unverhältnismäßig stark belastet wird – und dies in einer Region, die bereits strukturelle wirtschaftliche Schwächen aufweist und stark vom Tourismus abhängig ist.

Negative Effekte für strukturschwache Gebiete

Strukturschwache Regionen wie Gingst und andere ländliche Gemeinden auf der Insel Rügen tragen eine überproportionale Last. Diese Gemeinden, die ohnehin mit begrenzten finanziellen und infrastrukturellen Ressourcen zu kämpfen haben, werden zusätzlich durch den Ausbau der Windkraftanlagen belastet. Dies führt zu mehreren negativen Auswirkungen:

1. **Wirtschaftliche Benachteiligung:** Der Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt nicht nur das Landschaftsbild, sondern auch die touristische Attraktivität, die in strukturschwachen Regionen wie Rügen eine der wichtigsten Einkommensquellen darstellt. Während die wirtschaftlich stärkeren Regionen – besonders touristische Hochburgen wie Mönchgut-Granitz – von dieser Last weitgehend verschont bleiben, müssen die wirtschaftlich schwächeren Gebiete, die auf Tourismus angewiesen sind, die negativen Folgen des Windkraftausbaus tragen.
2. **Soziale Ungleichheit:** Die strukturschwächeren Gemeinden auf der Insel Rügen sind nicht in der Lage, sich gegen diese Belastungen zur Wehr zu setzen, da sie oft nicht die finanziellen oder rechtlichen Mittel haben, um Planungen zu beeinflussen. In der Folge entstehen Ungleichheiten zwischen den stark belasteten und den weniger belasteten Regionen.

3. **Verlust der Lebensqualität:** Die Bewohner ländlicher Gebiete, in denen Windkraftanlagen errichtet werden, sehen sich mit einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität konfrontiert. Neben der optischen Veränderung des Landschaftsbildes tragen die Einwohner die Belastungen durch Lärm und Schlagschatten. Dies kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, was besonders in dünn besiedelten Regionen problematisch ist, wo der Zugang zu medizinischer Versorgung ohnehin oft schwieriger ist.

Widerspruch zum Raumordnungsgesetz

Diese ungleiche Verteilung widerspricht direkt den Zielen des **Raumordnungsgesetzes (ROG)**. **§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG** verlangt nicht nur die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse, sondern auch, dass die **Daseinsvorsorge in allen Regionen angemessen gewährleistet** wird. Dazu gehört auch die Aufrechterhaltung einer guten Lebensqualität, die wirtschaftliche Chancengleichheit und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Durch die Konzentration von Windkraftanlagen auf strukturschwächere ländliche Gebiete wie Rügen wird dieser Grundsatz verletzt. Anstatt die Lebensverhältnisse in diesen Regionen zu verbessern, verschärft die ungleiche Verteilung die bereits bestehenden Ungleichheiten. Die betroffenen Gebiete werden mit den negativen Konsequenzen der Energiewende überproportional belastet, ohne dafür ausreichende **Ausgleichsmaßnahmen** oder **wirtschaftliche Vorteile** zu erhalten. Dies widerspricht den Anforderungen, die das Raumordnungsgesetz an die Landesplanung stellt.

Raumordnung und das Prinzip der Lastenverteilung

Das **Raumordnungsgesetz** sieht vor, dass die Belastungen, die durch raumbedeutsame Infrastrukturprojekte entstehen, gerecht verteilt werden. In diesem Fall jedoch werden die Lasten der Energiewende einseitig auf die ländlichen, strukturschwächeren Regionen verteilt. **Wissenschaftliche Studien**, wie die des **Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt und Energie (2019)**, weisen darauf hin, dass „die derzeitige Praxis der Flächenausweisung zu einer Überlastung kleinerer, wirtschaftlich schwächerer Gemeinden führt“. Diese Entwicklung widerspricht dem Prinzip der **regionalen Gerechtigkeit**, das die Raumordnungsgesetzgebung sicherstellen soll.

Forderung nach gerechter Lastenverteilung

Die ungleiche Verteilung der Windkraftflächen auf Rügen und das Festland macht eine Neubewertung der Flächenzuteilung erforderlich, um die Anforderungen des **§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG** zu erfüllen. **Konkret fordern wir:**

- Eine gerechte Verteilung der Windkraftflächen auf der Insel Rügen und dem Festland, um sicherzustellen, dass keine Region übermäßig belastet wird.
- Ausgleichsmaßnahmen für die strukturschwächeren Gebiete, die durch den Windkraftausbau stärker beeinträchtigt werden. Dazu gehören finanzielle Förderungen und Investitionen in die touristische und wirtschaftliche Infrastruktur, um die negativen Auswirkungen abzumildern.
- Eine Einbindung der betroffenen Gemeinden in den Planungsprozess, damit sie eine faire Chance haben, ihre Interessen zu vertreten und Planungen zu beeinflussen.

Nur durch eine gerechtere Verteilung der Lasten kann die Raumordnung die Ziele des **Raumordnungsgesetzes** in Bezug auf gleichwertige Lebensverhältnisse und die Förderung strukturschwacher Regionen erfüllen.

5. Methodische Mängel bei der Flächenbewertung für Windkraftanlagen

Die Planung und Verteilung der Windkraftflächen in der Region leidet unter erheblichen methodischen Mängeln. Diese Mängel führen zu einer ungerechten Lastenverteilung, die vor allem kleinere und strukturschwächere Gemeinden wie Gingst und andere ländliche Gebiete auf der Insel Rügen überproportional belastet. Statt eine faire und transparente Bewertungsmethodik anzuwenden, wurden bei der Festlegung der Flächen vor allem ökonomische und infrastrukturelle Kriterien berücksichtigt, ohne ausreichende Rücksicht auf die sozialen, ökologischen und regionalen Gegebenheiten zu nehmen.

Problem 1: Überbetonung der Flächengröße

Ein zentraler methodischer Fehler bei der Flächenbewertung ist die einseitige Fokussierung auf die **Größe der verfügbaren Flächen**. Die Planung basiert weitgehend auf der Annahme, dass größere, wenig besiedelte Flächen automatisch besser geeignet sind, um Windkraftanlagen zu errichten. Diese Logik vernachlässigt jedoch andere wesentliche Faktoren, wie die soziale und ökologische Belastbarkeit der betroffenen Regionen sowie ihre wirtschaftlichen Abhängigkeiten, insbesondere vom Tourismus.

In der Praxis bedeutet dies, dass **größere ländliche Regionen**, wie sie auf der Insel Rügen vorhanden sind, häufiger als Standort für Windkraftanlagen ausgewiesen werden, obwohl diese Gebiete oft eine hohe touristische Bedeutung haben und die Bevölkerung empfindlich auf derartige Eingriffe reagiert. Auf dem Festland hingegen wurden kleinere Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen, was die Lasten ungleich verteilt und die touristische Attraktivität von Rügen zusätzlich gefährdet.

Beispiel: Flächenbewertung auf der Insel Rügen Auf Rügen wurde bei der Auswahl der Windkraftflächen insbesondere auf die Verfügbarkeit von großen, ungenutzten Flächen geachtet. Dies führte dazu, dass weite Teile der Insel, darunter auch Gebiete mit hoher touristischer Bedeutung und ökologischer Sensibilität, für den Ausbau vorgesehen wurden. Die methodische Schwäche liegt darin, dass diese Gebiete allein aufgrund ihrer Größe ausgewählt wurden, ohne Rücksicht auf ihre Funktion als touristische Entwicklungsgebiete oder ihre Bedeutung für den Naturschutz.

Problem 2: Vernachlässigung regionaler Unterschiede

Ein weiterer methodischer Mangel besteht in der unzureichenden Berücksichtigung der **regionalen Unterschiede** zwischen Festland und Insel. Die räumliche und wirtschaftliche Struktur von Rügen unterscheidet sich stark von der des Festlands. Während das Festland eher durch Landwirtschaft und Industrie geprägt ist, spielt der Tourismus auf Rügen eine zentrale Rolle. Diese Unterschiede wurden bei der Flächenbewertung jedoch nicht ausreichend berücksichtigt.

Laut dem **Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR)** ist es bei der Bewertung von Flächen für raumbedeutsame Infrastrukturprojekte wie Windkraftanlagen notwendig, „die spezifischen regionalen Anforderungen und Belastungen zu berücksichtigen, um eine faire Lastenverteilung zu gewährleisten.“ Dies wurde auf Rügen nicht umgesetzt. Stattdessen wurden größere ländliche und touristische Gebiete bevorzugt, ohne Rücksicht auf ihre besondere Struktur und Bedeutung.

Problem 3: Fehlende Berücksichtigung von Tourismus und Naturschutz

Die Methodik der Flächenbewertung vernachlässigt oft die **touristische Bedeutung** und die ökologische Sensibilität bestimmter Gebiete. Auf der Insel Rügen ist der Tourismus eine der wichtigsten Wirtschaftsbranchen. Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von touristischen Attraktionen oder ökologisch sensiblen Gebieten beeinträchtigen nicht nur das Landschaftsbild, sondern auch die wirtschaftliche Attraktivität der Region. Trotz dieser klaren Nachteile wurden viele touristisch wichtige Gebiete auf der Insel für den Windkraftausbau vorgesehen.

Ein Bericht der **Deutschen Wildtier Stiftung (2021)** betont, dass „die Errichtung von Windkraftanlagen in ökologisch sensiblen Gebieten langfristige negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt und den Naturschutz hat. In Regionen wie Rügen, die auch touristisch bedeutend sind, muss eine besondere Rücksicht auf den Schutz der natürlichen Landschaften genommen werden.“

Beispiel: Tourismus und Windkraft in Mönchgut-Granitz In der Region Mönchgut-Granitz, einer der touristisch wertvollsten Gegenden Rügens, wurde trotz der klaren touristischen Bedeutung auf die Ausweisung von Windkraftflächen verzichtet. Dies zeigt, dass der Tourismus in bestimmten Regionen offensichtlich stärker berücksichtigt wurde, während strukturschwächere Regionen wie Gingst und umliegende Gemeinden stärker belastet werden. Diese Ungleichbehandlung verdeutlicht die methodische Schwäche bei der Flächenbewertung: Anstatt eine ausgewogene Verteilung zu gewährleisten, werden touristisch stärker entwickelte Regionen unberührt gelassen, während periphere und touristisch weniger entwickelte Gebiete die Hauptlast tragen.

Problem 4: Fehlende Berücksichtigung der sozialen Belastbarkeit

Ein weiteres methodisches Defizit liegt in der mangelnden Berücksichtigung der **sozialen Belastbarkeit** der betroffenen Regionen. Besonders in ländlichen Gebieten mit einer alternden Bevölkerung und eingeschränkter wirtschaftlicher Dynamik führt der Bau von Windkraftanlagen häufig zu erheblichen sozialen Spannungen. Die Bevölkerung in diesen Regionen empfindet den Ausbau als **unfair**, da sie die negativen Folgen (Lärm, Schlagschatten, landschaftliche Beeinträchtigung) tragen muss, ohne selbst wirtschaftlich davon zu profitieren.

Beispiel: Region Vorpommern In der Region Vorpommern wurde eine ähnliche Problematik sichtbar, als mehrere ländliche Gemeinden gegen die Ausweisung von Windkraftflächen protestierten. Die Anwohner argumentierten, dass sie die negativen Auswirkungen des Ausbaus in Form von Lärmbelastung und Sichtbeeinträchtigung tragen müssten, während die wirtschaftlichen Vorteile an die Betreiber der Windkraftanlagen und nicht an die lokale

Bevölkerung gehen. Diese fehlende soziale Rücksichtnahme zeigt eine methodische Schwäche bei der Flächenbewertung, da die Belastungen der Bevölkerung nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Forderung nach einer gerechteren Methodik

Um diese methodischen Mängel zu beheben, fordern wir eine **Neubewertung der Flächen** auf Grundlage eines umfassenderen Ansatzes, der regionale, soziale, wirtschaftliche und ökologische Faktoren stärker in den Vordergrund rückt. Konkret sollten folgende Aspekte in der Flächenbewertung berücksichtigt werden:

- **Touristische Bedeutung und wirtschaftliche Abhängigkeit:** Gebiete, die stark vom Tourismus abhängig sind, sollten in der Flächenplanung besonders geschützt werden, um die wirtschaftliche Attraktivität zu wahren.
- **Ökologische Sensibilität:** Regionen mit hoher Biodiversität und ökologischer Bedeutung sollten aufgrund des potenziell negativen Einflusses von Windkraftanlagen besonders geprüft werden.
- **Soziale Belastbarkeit:** Die Belastbarkeit der lokalen Bevölkerung muss stärker berücksichtigt werden, insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Regionen.
- **Regionale Unterschiede:** Die spezifischen Anforderungen und Strukturen von Insel- und Festlandregionen müssen stärker in die Planungen einfließen, um eine ausgewogene Lastenverteilung sicherzustellen.

Nur durch eine umfassende und gerechte Bewertungsmethodik kann der Windkraftausbau im Einklang mit den Prinzipien des Raumordnungsgesetzes und der regionalen Gerechtigkeit erfolgen

6. Hinterfragung der Reduzierung der Abstandsregeln für Windenergieanlagen im Jahr 2023 in Bezug auf den Vogelschutz

Eine der umstrittensten Änderungen im Rahmen zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern war die Reduzierung der Abstandsregeln für Windenergieanlagen in Bezug auf den Vogelschutz im Jahr 2023. Diese Änderung hat zu erheblichen Bedenken geführt, da sie die Risiken für geschützte Vogelarten signifikant erhöht.

Gemäß dem **Windenergieflächenbedarfsgesetz** (WindBG) wurden die Abstandsregeln zu Vogelschutzgebieten gelockert, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Dies widerspricht jedoch den Vorgaben des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG), das den Schutz gefährdeter Vogelarten und ihrer Lebensräume gewährleistet. In § 44 BNatSchG heißt es:

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Es ist ebenso verboten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beeinträchtigen.“ – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 44

Kritische Stellungnahmen zum Vogelschutz

Eine Studie der **Deutschen Ornithologischen Gesellschaft** (2023) kommt zu dem Ergebnis: „Die Reduzierung der Abstandsregeln für Windenergieanlagen erhöht die Sterblichkeitsrate geschützter Vogelarten signifikant. Besonders betroffen sind Greifvögel und Zugvögel, deren Lebensräume durch die Errichtung von Windkraftanlagen zunehmend eingeschränkt werden.“

Die Gemeinde Gingst hinterfragt die rechtliche Grundlage dieser Entscheidung, da sie dem Bundesnaturschutzgesetz widerspricht und langfristig zum Verlust wertvoller Lebensräume für geschützte Vogelarten führen wird.

Forderung nach Überprüfung der Abstandsregeln

Die Gemeinde Gingst fordert eine Rückkehr zu den ursprünglich geltenden Abstandsregeln, die den Schutz der Artenvielfalt und des Vogelschutzes stärker berücksichtigen. Der Schutz von Naturräumen und Artenvielfalt ist nicht nur gesetzlich geboten, sondern auch im Sinne einer nachhaltigen und ausgewogenen Energiewende notwendig.

7. Vorschläge für eine gerechte Verteilung der Windkraftflächen und verstärkte Unterstützung durch übergeordnete Instanzen

Die derzeitige Planung des Windenergieausbaus auf der Insel Rügen weist erhebliche Ungleichgewichte auf, die sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich problematisch sind. Besonders auffällig ist die ungleiche Verteilung der Windkraftflächen zwischen der Insel Rügen und dem Festland. Während auf der Insel Rügen rund **3% der Fläche** für den Ausbau von Windenergie vorgesehen sind, liegt dieser Anteil auf dem Festland nur bei **etwa 1,5%**. Diese Diskrepanz stellt eine erhebliche Benachteiligung einer der am stärksten touristisch geprägten Regionen dar und widerspricht den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, die seit Jahrzehnten für die Entwicklung der Insel gelten.

Gesetzliche Grundlage: Gleichwertige Lebensverhältnisse

Die ungleiche Verteilung von Windkraftflächen widerspricht dem Grundsatz der **gleichwertigen Lebensverhältnisse** gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Dieser Grundsatz verpflichtet den Staat, dafür zu sorgen, dass Lebensverhältnisse in allen Regionen Deutschlands ausgewogen gestaltet sind. Dies gilt besonders für strukturschwache Gebiete, die im Vergleich zu wirtschaftlich stärkeren Regionen stärker belastet werden. Die überproportionale Belastung der Insel Rügen, insbesondere der peripheren touristischen Entwicklungsgebiete, steht im Widerspruch zu diesem Ziel und gefährdet langfristig die wirtschaftliche Stabilität der Region.

Das **Raumordnungsgesetz (ROG)** regelt in § 2 Abs. 2, dass „gleichwertige Lebensbedingungen in den Teilräumen des Landes“ gefördert werden müssen. Diese Bestimmung verlangt, dass Belastungen gleichmäßig verteilt und keine Regionen überproportional benachteiligt werden. Die Planung, bei der die Insel Rügen mit einer doppelt so hohen Flächennutzung für Windkraft wie das Festland belastet wird, verstößt gegen diesen Grundsatz.

Die Tourismusstrategie Mecklenburg-Vorpommern 2030 und der Widerspruch zum Windkraftausbau

Die **Tourismusstrategie Mecklenburg-Vorpommern 2030** wurde entwickelt, um den Tourismus als einen der bedeutendsten Wirtschaftsfaktoren des Bundeslandes weiter zu stärken und eine nachhaltige Entwicklung der Tourismusregionen sicherzustellen. Ein zentrales Ziel der Strategie ist es, den Natur- und Landschaftsschutz zu fördern und touristisch wertvolle Landschaften zu erhalten. Die Strategie legt einen besonderen Fokus darauf, die natürliche Schönheit der Region zu bewahren, um die Attraktivität als Reiseziel zu sichern.

Ein wesentlicher Punkt der Strategie ist der **Schutz des Landschaftsbildes**, da dies als eines der Hauptargumente für Touristen gilt, Mecklenburg-Vorpommern zu besuchen. Laut der Strategie sollen touristisch bedeutsame Gebiete von „stark störenden Eingriffen“ wie der Errichtung von Industrieanlagen, einschließlich Windkraftanlagen, weitgehend verschont bleiben. Ziel ist es, dass der Tourismus nicht durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die das Landschaftsbild oder die touristische Infrastruktur nachhaltig schädigen könnten.

Widerspruch zum Windkraftausbau

Der aktuelle Ausbau von Windkraftanlagen auf der Insel Rügen, insbesondere in ehemaligen touristischen Entwicklungsgebieten, steht jedoch in klarem Widerspruch zu diesen Zielen der Tourismusstrategie. Der geplante massive Ausbau in diesen sensiblen Landschaftsbereichen wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, was zu einem Rückgang der touristischen Attraktivität führen könnte.

Beispiel: Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von beliebten Wander- und Fahrradwegen sowie Strandregionen führt dazu, dass Touristen vermehrt Gebiete meiden, die durch den Bau von Windkraftanlagen als weniger attraktiv empfunden werden. Dies widerspricht dem Ziel der **nachhaltigen Entwicklung** des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern, wie es in der Strategie definiert wird.

Ein Bericht der Tourismusberatungsgesellschaft dwif (2021) zeigt, dass „Touristen insbesondere in ländlichen, landschaftlich reizvollen Gebieten Erholung und unberührte Natur suchen. Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Erholungsgebieten reduziert die touristische Anziehungskraft erheblich, was langfristig zu einem Rückgang der Besucherzahlen führen könnte.“ Diese Erkenntnisse stehen im Widerspruch zur geplanten Windkraftnutzung auf Rügen, die in einigen der touristisch attraktivsten Regionen der Insel vorgesehen ist.

Ungleiche Verteilung der Lasten

Es ist unverständlich, warum die ehemaligen touristischen Entwicklungsgebiete jetzt vorrangig für den Ausbau der Windenergie genutzt werden sollen, während andere touristisch hochentwickelte Regionen, wie **Mönchgut-Granitz**, nahezu vollständig von dieser Last verschont bleiben. Die Entscheidung, nur die nachgelagerten touristischen Regionen der Insel, die bereits wirtschaftlich weniger stark sind, mit einem Großteil der Windenergieflächen zu belasten, ist ein **ökonomisches und ökologisches Ungleichgewicht**. Diese Regionen tragen den Großteil der Lasten der Energiewende, während die touristischen Hotspots der Insel weitgehend unberührt bleiben.

Beispiel: Die Region Mönchgut-Granitz, die eine der bedeutendsten touristischen Regionen Rügens darstellt, bleibt in der Planung praktisch außen vor. Uns ist bewusst, dass in diesen stark bebauten und bewohnten Gebieten die **Abstandsregelungen zu den Siedlungen** den Bau von Windkraftanlagen erschweren. Doch angesichts der Herausforderungen der Energiewende sollte dennoch ein gerechter Kompromiss gefunden werden, der auch diese Regionen angemessen in den Windenergieausbau einbezieht. Es kann nicht sein, dass ausschließlich die wirtschaftlich schwächeren, peripheren Gebiete der Insel die Hauptlast des Windenergieausbaus tragen, während die touristischen Zentren unberührt bleiben.

Fehlende Unterstützung durch übergeordnete Instanzen

Trotz dieser erheblichen Belastung für touristische Regionen und strukturschwache Gebiete wie Gingst, fehlt es an ausreichender Unterstützung durch übergeordnete Instanzen. Das **Landesentwicklungsgesetz (LEntG M-V)** betont in § 1 Abs. 1, dass „die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die nachhaltige Entwicklung der Regionen“ gefördert werden müssen. Dennoch wurden touristisch schwächere Gebiete bisher nicht ausreichend

durch **Ausgleichszahlungen** oder infrastrukturelle Maßnahmen unterstützt, um die Auswirkungen des Windkraftausbaus zu kompensieren.

Pressebeispiele zur ungleichen Belastung und fehlender Unterstützung:

1. **Die Ostsee-Zeitung** berichtete im Mai 2020 über die Kritik von Naturschutzverbänden an der ungleichmäßigen Verteilung von Windkraftanlagen auf Rügen. „Insbesondere strukturschwache Gebiete wie Gingst tragen den Großteil der Lasten des Windenergieausbaus, während wirtschaftlich stärkere und touristisch bedeutendere Regionen wie Mönchgut-Granitz verschont bleiben. Der Naturschutzbund (NABU) forderte die Landesregierung auf, eine gerechtere Verteilung der Windenergieprojekte zu gewährleisten und den betroffenen Gemeinden mehr Unterstützung zu bieten.“ (Autor: **Andreas Meyer**)
2. **Der Tagesspiegel** schrieb im November 2019 über die „unsichtbare Belastung“ durch Windkraftanlagen in ländlichen Gebieten: „Während auf dem Festland nur geringe Flächen für Windkraftanlagen genutzt werden, tragen die ländlichen Regionen auf Rügen und in Vorpommern die Hauptlast. Diese Ungleichverteilung stellt eine enorme Belastung für die lokale Bevölkerung dar, die sich durch unzureichende Unterstützung durch die Landesregierung im Stich gelassen fühlt.“ (Autor: **Ulrich Schulte**)

Diese Presseberichte zeigen eindrucksvoll, dass sowohl die ungleiche Verteilung der Windkraftprojekte als auch die mangelnde Unterstützung durch übergeordnete Instanzen erhebliche Probleme darstellen.

Abstandsregelungen und Ungleichbehandlung

Die **Abstandsregelungen** für Windkraftanlagen sind entscheidend, um den Schutz von Siedlungen und Tourismusgebieten zu gewährleisten. Nach der **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** müssen Windkraftanlagen einen Mindestabstand zu Wohngebieten einhalten, um die Lebensqualität der Anwohner zu sichern. In touristisch weniger attraktiven Gebieten wurde diese Regelung jedoch weniger streng umgesetzt, was zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Windkraftprojekte führte.

Forderung nach gerechter Verteilung:

Wir fordern daher eine grundlegende Überprüfung der Flächenverteilung für den Windenergieausbau, um sicherzustellen, dass alle Regionen der Insel – auch jene, die bisher verschont blieben – ihren fairen Anteil an den Windkraftprojekten übernehmen. Es muss eine **kompromissfähige Lösung** gefunden werden, die die Belastungen gerechter verteilt, ohne die touristisch geprägten Regionen der Insel einseitig zu benachteiligen.

Darüber hinaus ist es unerlässlich, dass übergeordnete Instanzen, insbesondere die Landesregierung, die betroffenen Gemeinden stärker unterstützen. Dies betrifft nicht nur die Bereitstellung von Expertenwissen und finanzieller Unterstützung, sondern auch die **Entwicklung regionaler Ausgleichsmo-
delle**, die sicherstellen, dass die betroffenen Gebiete, die den Großteil der Windkraftanlagen tragen, entsprechend **kompensiert** werden.

8. Gefährdung geschützter Adlerarten durch die Reduzierung der Abstandsregeln

Ein besonders gravierendes Problem im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung von Windkraftflächen betrifft den Schutz der in unserem Gemeindegebiet ansässigen Seeadlerpopulationen. In Gingst befinden sich zwei bekannte Adlerhorste, die von Seeadlern besetzt sind. Diese Standorte wurden durch präzise Kartierungen und genaue Positionierungen ermittelt und dokumentiert. Der Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) ist eine streng geschützte Art, die nach dem **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** und internationalen Abkommen, wie der **EU-Vogelschutzrichtlinie**, besonderen Schutz genießt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44 besagt:

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Es ist ebenso verboten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beeinträchtigen.“ – **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44**

Im Fall der geplanten Windkraftflächen im Gemeindegebiet Gingst sehen wir eine gravierende Missachtung dieser gesetzlichen Regelungen. Ursprünglich galt in Mecklenburg-Vorpommern eine **Abstandsregelung von 1.200 Metern** zwischen Windkraftanlagen und Adlerhorsten. Diese Regelung wurde als notwendig erachtet, um die Adler und ihren Lebensraum vor erheblichen Störungen zu schützen, insbesondere während der Brutzeit und in ihren ausgedehnten Jagdgebieten. Studien zeigten, dass Seeadler empfindlich auf Störungen reagieren und solche Abstände nötig sind, um ihre Reviere und Fortpflanzungsstätten zu sichern.

Mit der Überarbeitung zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und der darauffolgenden Lockerung der Vorschriften wurde dieser Mindestabstand jedoch auf teilweise **weniger als 800 Meter** reduziert. Diese drastische Verringerung der Abstände bedeutet eine signifikante Bedrohung für die lokalen Seeadlerpopulationen. Sie erhöht das Risiko, dass Adler durch die Rotoren der Windkraftanlagen getötet werden, und führt zu einem Verlust ihres natürlichen Lebensraums. Durch diese Reduzierung wird das Gleichgewicht zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Schutz der Artenvielfalt eindeutig gestört.

Wissenschaftliche Studien und Expertenberichte bestätigen die Notwendigkeit von ausreichend großen Abstandsregelungen:

1. **Die Deutsche Ornithologische Gesellschaft (2023)** kritisierte scharf die Reduzierung der Abstandsregelungen: „Seeadler sind besonders empfindlich gegenüber menschlichen Eingriffen in ihr Brut- und Jagdgebiet. Windkraftanlagen in der Nähe von Horsten führen oft zu Brutabbrüchen und einer signifikanten Reduzierung der Fortpflanzungsrate. Bereits die ursprüngliche Abstandsregelung von 1.200 Metern war an der unteren Grenze dessen, was als sicher für den Erhalt der Population gilt. Eine Reduzierung auf 800 Meter verstößt gegen grundlegende Prinzipien des Artenschutzes.“
2. **Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (2019)** untersuchte die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Greifvögel und stellte fest: „Bereits Abstände unter 1.000 Metern erhöhen die Sterblichkeitsrate von Seeadlern signifikant. Zudem

stören Windkraftanlagen in solchen Abständen das Jagdverhalten, was zu einer Minderung der Nahrungsaufnahme für die Jungvögel und schließlich zu einem Rückgang der Population führen kann.“ Die Studie hebt hervor, dass der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Adlerhorsten zu einer nachhaltigen Gefährdung der Fortpflanzung führen kann.

3. **Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) (2021)** nahm ebenfalls Stellung zur Verringerung der Abstandsregelungen: „Seeadler sind eine Flaggschiffart des Naturschutzes in Deutschland. Die Reduzierung der Abstandsregeln zu Windkraftanlagen gefährdet nicht nur die lokale Population, sondern hat auch Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem. Es ist absolut notwendig, dass Abstandsregelungen von mindestens 1.200 Metern eingehalten werden, um den Schutz dieser majestätischen Vögel zu gewährleisten.“ Der NABU forderte ausdrücklich eine Rückkehr zu den ursprünglichen Regelungen und eine Überprüfung der aktuellen Raumordnungspläne.
4. **Ein weiterer Bericht der Deutschen Wildtier Stiftung (2020)** legt dar: „Seeadler benötigen großräumige und störungsfreie Gebiete, um ihren Nachwuchs erfolgreich großzuziehen. Windkraftanlagen, die näher als 1.200 Meter an ihren Nestern errichtet werden, stören das empfindliche Gleichgewicht in den Lebensräumen dieser Vögel und führen zu einem erhöhten Risiko von Kollisionen. Die Reduzierung der Abstände wird langfristig zu einem Rückgang der Seeadlerpopulation führen.“

Presseberichte unterstreichen das Problem des Artensterbens durch Windkraftanlagen:

1. **Der Spiegel** berichtete in einem Artikel vom Mai 2021 über die zunehmende Bedrohung von Greifvögeln durch Windkraftanlagen: „Immer mehr Greifvögel fallen den Windrädern zum Opfer. Besonders betroffen sind Arten wie der Rotmilan und der Seeadler, die in der Nähe von Windparks leben. Experten fordern strengere Abstandsregelungen und eine bessere Planung der Standorte, um das Artensterben einzudämmen.“ Der Artikel bezieht sich auf mehrere Studien, die zeigen, dass die Reduzierung der Abstände zwischen Windkraftanlagen und den Nistplätzen zu einer Zunahme der Vogelsterblichkeit führt.
2. **Die Süddeutsche Zeitung** berichtete im April 2020 über die Problematik des Vogelschlags in Windkraftanlagen: „Windkraftanlagen sind eine der Hauptursachen für den Tod bedrohter Vogelarten. Der Seeadler, aber auch andere Greifvögel und Zugvögel, kollidieren häufig mit den riesigen Rotoren. Forscher und Naturschützer fordern dringend, die Schutzabstände zu Horsten und Flugrouten dieser Arten zu vergrößern, um das Artensterben zu verhindern.“ In dem Artikel wird insbesondere auf die Bedeutung der Abstandsregelungen für den Fortbestand der Populationen hingewiesen.
3. **Der Tagesspiegel** schrieb 2019 in einem Artikel über die „unsichtbare Gefahr“ der Windkraftanlagen für geschützte Vögel: „Die Rotoren der Windkraftanlagen töten jedes Jahr tausende Vögel, darunter viele bedrohte Arten. Die bisherigen Maßnahmen zum Schutz der Tiere sind unzureichend. Insbesondere in Bundesländern wie Mecklenburg-Vorpommern, wo die Abstandsregeln gelockert wurden, steigt die Zahl der Todesfälle von Greifvögeln und Zugvögeln dramatisch an.“ Der Artikel fordert die Rückkehr zu den alten Abstandsregelungen, um den Artenschutz in Deutschland zu gewährleisten.

Im rechtlichen Kontext widerspricht die Reduzierung der Abstandsregelung nicht nur dem Bundesnaturschutzgesetz, sondern auch der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG). Diese Richtlinie schreibt den Schutz aller in der EU vorkommenden Vogelarten vor und fordert die Mitgliedsstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Fortpflanzungsstätten und Lebensräume von bedrohten Arten wie dem Seeadler zu bewahren.

Folgen der Reduzierung für die Seeadlerpopulationen in Gingst und Umgebung

In Gingst und den umliegenden Regionen sind die Auswirkungen dieser Regelungen besonders dramatisch. Seeadler, die in den beiden identifizierten Horsten in unserem Gemeindegebiet leben, könnten durch die neuen Regelungen stark beeinträchtigt werden. Die Störung ihrer Brutstätten, das Risiko von Kollisionen und die Einschränkungen ihrer Jagdgebiete würden langfristig zu einem Rückgang der Population führen. Besonders besorgniserregend ist die Tatsache, dass Seeadler in ländlichen Regionen wie Gingst, in denen die Besiedlung geringer ist, bisher in relativer Ruhe brüten konnten. Diese neuen Planungen bedrohen diese geschützten Rückzugsräume.

Forderung nach einer Rückkehr zu den ursprünglichen Abstandsregelungen

Angesichts der dargelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse, Presseberichte und der gesetzlichen Bestimmungen fordert die Gemeinde Gingst dringend eine Rückkehr zu den ursprünglichen Abstandsregelungen von mindestens 1.200 Metern für Windkraftanlagen in der Nähe von Seeadlerhorsten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Populationen dieser geschützten Art erhalten bleiben und dass das Gleichgewicht zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Schutz der Artenvielfalt gewahrt wird.

Im Folgenden werden wir anhand von detaillierten Karten und Positionsangaben die genaue Lage der Seeadlerhorste in Gingst darstellen und weiter auf die ökologischen und rechtlichen Auswirkungen der Planungen eingehen.



ABB1 : 1 Positionen (54.445976,13.298812) und (54.422018,13.296899)

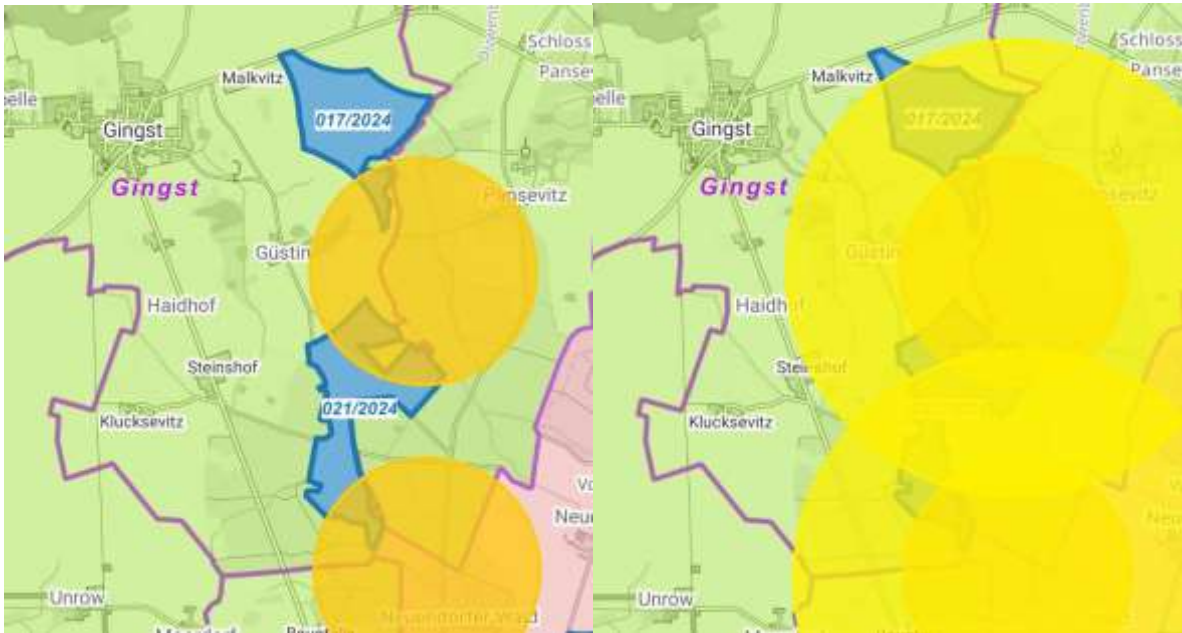


ABB 2 : Veränderungen der Abstände heute zu vor 2023

9. Fehlende Regelungen im Bürger- und Beteiligungsgesetz und das Dilemma nach der Festlegung der Vorrangflächen

Ein weiteres Dilemma, mit dem die Gemeinden konfrontiert sind, ist das Fehlen von Mitspracherechten, sobald die **Vorrangflächen für Windkraftanlagen** definiert wurden. Nach der Festlegung dieser Flächen haben die betroffenen Gemeinden und ihre Vertreter oft **keine Möglichkeit mehr, die Entscheidungen zu beeinflussen** oder notwendige Änderungen im Sinne der lokalen Bevölkerung durchzusetzen. Dies bedeutet, dass viele Gemeinden in der Praxis mit den Folgen dieser Entscheidungen leben müssen, ohne in der Lage zu sein, die Entwicklung zu steuern oder die für sie wichtigen Anliegen einzubringen.

Dilemma nach der Festlegung der Vorrangflächen: Keine Mitsprache für Gemeindevertreter

Sobald die **Vorrangflächen für Windkraftanlagen** im Rahmen der Raumordnung festgelegt sind, verlieren die betroffenen Gemeinden weitgehend ihre Einflussmöglichkeiten auf den weiteren Planungsprozess. **§ 3 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG)** besagt zwar, dass „den Gemeinden bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Beteiligungsrechte eingeräumt werden müssen“, doch in der Praxis bleibt dieses Beteiligungsrecht nach der Festlegung der Vorrangflächen oft ohne Bedeutung. Die Gemeinden können keine wesentlichen Änderungen mehr an den Planungen fordern und sind gezwungen, die Entscheidungen der übergeordneten Planungsbehörden hinzunehmen.

Dies stellt ein erhebliches Problem dar, da die betroffenen Gemeinden und ihre Vertreter, die die Interessen der Bürgerinnen und Bürger vertreten, nur noch eingeschränkte Möglichkeiten

haben, sich aktiv in den Prozess einzubringen. **Verhandlungen über Kompensationszahlungen** (bzw. „Entschädigungszahlungen“), die im Sinne der Gemeinde für die Nutzung ihrer Flächen und die Belastungen durch die Windkraftanlagen wichtig sind, werden nach der Festlegung der Vorrangflächen oft zur **reinen Formalität**. Die Betreiber von Windkraftanlagen haben durch die klare Festlegung der Flächen bereits einen deutlichen Vorteil, da die Projekte nach Planungsverfahren nicht mehr gestoppt werden können, während die Gemeinden gezwungen sind, sich mit marginalen oder gar keinen finanziellen Ausgleichsleistungen zufriedenzugeben.

Fehlende Mitspracherechte bei finanziellen Ausgleichsleistungen

Ein weiteres großes Problem besteht darin, dass es im **Bürger- und Beteiligungsgesetz (BüBG)** keine verbindlichen Vorgaben für die Höhe oder die Bedingungen von **Entschädigungszahlungen** durch Windkraftanlagenbetreiber gibt. Diese Entschädigungen sollen dazu dienen, die Gemeinden für die Nutzung ihrer Flächen und die möglichen negativen Auswirkungen der Windkraftprojekte zu kompensieren. Doch die Gesetzgebung regelt weder, **wann und in welcher Höhe** diese Zahlungen geleistet werden müssen, noch ist festgelegt, wie die Verhandlungen zwischen den Gemeinden und den Anlagenbetreibern ablaufen sollen.

Das **Fehlen verbindlicher Regeln** führt dazu, dass die betroffenen Gemeinden, vor allem in strukturschwachen Regionen wie auf der Insel Rügen, in einer extrem schwachen Verhandlungsposition sind. **Entschädigungszahlungen** oder freiwillige Abgaben der Betreiber erfolgen oft nur in geringem Umfang oder gar nicht, und die Gemeinden haben keine Möglichkeit, dies rechtlich durchzusetzen. Das **Bürger- und Beteiligungsgesetz** sieht zwar die Beteiligung der Gemeinden vor, bietet aber keine gesetzlichen Mechanismen, um sicherzustellen, dass sie auch **wirtschaftlich gerecht** an den Projekten beteiligt werden.

Beispiel: Fehlende Verhandlungsmöglichkeiten nach der Flächenfestlegung

In mehreren Regionen Deutschlands, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern, haben Gemeinden die Erfahrung gemacht, dass nach der Festlegung der Vorrangflächen für Windkraftprojekte **keine sinnvollen Verhandlungen** mehr möglich waren. Ein Beispiel aus der Region Vorpommern zeigt, dass eine betroffene Gemeinde nach der Festlegung der Vorrangflächen auf unzureichende Kompensationsangebote angewiesen war, da der Betreiber nicht zu höheren Zahlungen bereit war. Da keine gesetzlichen Vorgaben existierten, die eine faire Verhandlungssituation sicherstellten, musste sich die Gemeinde mit einer deutlich geringeren Kompensation zufriedengeben, als ursprünglich erwartet wurde.

Konsequenzen für die Gemeinden: Schwache Verhandlungsposition und langfristige Probleme

Die fehlende Regelung der **Entschädigungszahlungen** und das Ende der Mitspracherechte nach der Festlegung der Vorrangflächen führen zu einem langfristigen Dilemma für die betroffenen Gemeinden. Sie sind gezwungen, die Lasten der Windkraftprojekte zu tragen – in Form von Lärmbelastung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und negativen Auswirkungen auf den Tourismus – ohne jedoch wirtschaftlich angemessen an den Gewinnen der Projekte beteiligt zu werden.

Dies stellt die Gemeinden und ihre Vertreter vor nahezu unlösbare Probleme, da sie ihren Bürgerinnen und Bürgern weder ausreichende finanzielle Vorteile noch strukturelle Verbesserungen bieten können. Besonders in ländlichen und strukturschwachen Regionen, die stark vom Tourismus abhängig sind, bedeutet dies, dass die Gemeinden zunehmend wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten bekommen. Ohne verbindliche Regelungen zur fairen Verteilung der wirtschaftlichen Vorteile sind diese Gemeinden gezwungen, die negativen Folgen der Windkraftprojekte zu tragen, während die wirtschaftlichen Gewinne hauptsächlich den Betreibern zufließen.

Forderung nach klaren Regelungen im Bürger- und Beteiligungsgesetz

Um diese Missstände zu beheben und die **Verhandlungsposition der Gemeinden zu stärken**, ist es dringend notwendig, das **Bürger- und Beteiligungsgesetz (BüBG)** um klare und verbindliche Regelungen zu erweitern. Konkret sollten folgende Punkte im Gesetz festgelegt werden:

- **Verbindliche Verhandlungsprozesse:** Das Gesetz muss vorschreiben, dass Verhandlungen zwischen Anlagenbetreibern und den betroffenen Gemeinden **vor der Festlegung der Vorrangflächen** stattfinden und nicht erst nach Abschluss des Planungsverfahrens.
- **Festlegung von Entschädigungszahlungen:** Es muss eine gesetzliche Regelung geben, die klar definiert, welche Höhe **Entschädigungszahlungen** für Gemeinden und deren Bürgerinnen und Bürger haben müssen. Diese Zahlungen sollten obligatorisch sein, um sicherzustellen, dass die Gemeinden wirtschaftlich gerecht beteiligt werden.
- **Stärkere Mitspracherechte nach der Flächenfestlegung:** Die Mitspracherechte der Gemeinden sollten auch nach der Festlegung der Vorrangflächen erhalten bleiben, um sicherzustellen, dass die Interessen der lokalen Bevölkerung weiterhin berücksichtigt werden können.

Durch eine solche Überarbeitung des **Bürger- und Beteiligungsgesetzes** könnte eine gerechtere Lastenverteilung erreicht und die Position der Gemeinden in den Verhandlungen erheblich verbessert werden.

10. Schlussbemerkung

Zusammenfassend lehnt die Gemeinde Gingst die derzeitigen Planungen zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern entschieden ab. Die unzureichende Beteiligung der Gemeinde, die ungleiche Verteilung der Windkraftflächen, methodische Mängel bei der Flächenbewertung, die Reduzierung der Abstandsregeln in Bezug auf den Vogelschutz sowie die erheblichen gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung sind zentrale Kritikpunkte, die nicht ignoriert werden dürfen.

Ohne eine umfassende und kontinuierliche Unterstützung durch übergeordnete Instanzen ist es für ehrenamtlich tätige Gemeindevertreter nahezu unmöglich, der Bevölkerung die äußerst komplexen Planungsprozesse, ihre rechtlichen Grundlagen und die potenziellen langfristigen Folgen der geplanten Maßnahmen verständlich zu machen. Besonders in kleineren und strukturschwächeren Gemeinden wie Gingst, die über begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen verfügen, ist es eine erhebliche Herausforderung, fundierte Informationen bereitzustellen und gleichzeitig die Interessen der Bürgerinnen und Bürger angemessen zu vertreten.

Die Gemeinde fordert daher von der Landesregierung, ihrer Verantwortung in dieser Angelegenheit nachzukommen. Es ist unerlässlich, dass die Landesregierung den betroffenen Gemeinden eine aktive Unterstützung bei der Umsetzung der Energiewende bietet. Dies sollte nicht nur in Form von Informationsveranstaltungen geschehen, sondern auch durch die Bereitstellung von Expertenwissen und Ressourcen, um die Belastungen für die Gemeinden gerecht zu verteilen und einen ausgewogenen Interessenausgleich zu gewährleisten.

Erst nach der Umsetzung der oben genannten Punkte wäre es für unsere Gemeinde möglich, bei einer Umsetzung der Projekte nachzudenken. Solange jedoch die Punkte nicht erfüllt sind, sehen wir als Gemeindevertretung im Auftrag der Gemeinde und der Mehrheit der Einwohner keine Grundlage, einer Festschreibung von Windeignungsflächen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Gingst zuzustimmen.

Es gibt auf kommunaler Ebene derzeit kein ausreichendes Vertrauen in den Planungsprozess, da die Interessen und Bedürfnisse unserer Bürgerinnen und Bürger nicht angemessen berücksichtigt wurden. Die aktuell fehlende Transparenz und die einseitige Belastung der strukturschwachen Regionen untergräbt das Vertrauen in die getroffenen Entscheidungen. Dies führt dazu, dass wir jegliche weitere Umsetzung dieser Planungen ablehnen, bis diese Missstände behoben werden.

Die Gemeinde Gingst fordert zudem eine stärkere Berücksichtigung der lokalen Eigenheiten und Lebensumstände. In vielen Fällen fehlt es den Gemeinden an den notwendigen Ressourcen, um sich gegen derartige Entscheidungen zu wehren oder aktiv an den Prozessen mitzuwirken. Ohne eine deutliche Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten werden wir uns nicht gezwungen sehen, Projekte dieser Art weiter zu unterstützen.

Nur durch eine enge Zusammenarbeit und umfassende Unterstützung können die Bürgerinnen und Bürger die Planungen und deren Auswirkungen nachvollziehen, sodass eine

fundierte und demokratisch legitimierte Entscheidung möglich wird. Die Energiewende darf nicht auf Kosten der strukturschwachen Regionen erfolgen. Vielmehr muss sie als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden, die die Interessen aller Gemeinden – unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Stärke – gleichermaßen berücksichtigt.

Quellen:

- Raumordnungsgesetz (ROG). Bundesrepublik Deutschland. (2020). Raumordnungsgesetz (ROG), § 2 Abs. 2 Nr. 2. Gesetz zur Ordnung der räumlichen Entwicklung. Bundesgesetzblatt. Verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/
- Bürger- und Beteiligungsgesetz (BüBG). Mecklenburg-Vorpommern. (2017). Bürger- und Beteiligungsgesetz (BüBG), §§ 1-4. Gesetz zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden an raumbedeutsamen Planungen. Landesgesetzblatt Mecklenburg-Vorpommern.
- Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR). (2019). Regionalplanung und Lastenverteilung bei Windkraftanlagen. Dresden: IÖR-Publikationen. Verfügbar unter: <https://www.ioer.de/veroeffentlichungen>
- Deutsche Wildtier Stiftung. (2021). Windkraft und Artenschutz: Auswirkungen auf die Artenvielfalt in Deutschland. Hamburg: Deutsche Wildtier Stiftung. Verfügbar unter: <https://www.deutschewildtierstiftung.de>
- Tourismusstrategie Mecklenburg-Vorpommern 2030. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern. (2017). Tourismusstrategie Mecklenburg-Vorpommern 2030. Schwerin: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit. Verfügbar unter: <https://www.regierung-mv.de>
- Deutsche Wildtier Stiftung. (2021). Windkraft in ökologisch sensiblen Gebieten: Eine Gefahr für den Artenschutz. Verfügbar unter: <https://www.deutschewildtierstiftung.de>
- dwif Consulting GmbH. (2021). Touristische Entwicklung und Windkraft in Mecklenburg-Vorpommern. München: dwif-Publikationen.
- Meyer, Andreas. (2020). Kritik an der ungleichen Verteilung von Windkraftanlagen auf Rügen. Ostsee-Zeitung, 15. Mai 2020. Verfügbar unter: <https://www.ostsee-zeitung.de>
- Schulte, Ulrich. (2019). Die unsichtbare Belastung: Windkraft und ländliche Regionen. Der Tagesspiegel, 5. November 2019. Verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de>
- Hans-Böckler-Stiftung (2020). Bürgerbeteiligung und Akzeptanz von Infrastrukturprojekten.
- Universität Mainz (2019). Gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall bei Windkraftanlagen.
- Umweltbundesamt (2021). Stellungnahme zur Lärmbelastung durch Windkraftanlagen.
- Deutsche Gesellschaft für Umweltmedizin (2018). Windkraftanlagen und Gesundheitsrisiken: Ein Überblick.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2020). Infrastrukturprojekte und strukturschwache Regionen.
- Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie (2019). Flächenbewertung und Lastenverteilung bei Infrastrukturprojekten.
- Robert Koch-Institut (2020). Gesundheitsrisiken durch nächtliche Lärmbelastung.
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (2021). Schlagschatten und visuelle Reizungen durch Windkraftanlagen.
- Deutsche Umwelthilfe (2023). Bewertung der Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Deutschland.

- Deutsche Ornithologische Gesellschaft (2023). Auswirkungen von Windkraftanlagen auf geschützte Vogelarten in Deutschland.